Sitzungsvorlage Nr: 60/98

n. ö. T.

für den

1. **Planungsausschuß**
2. **Verwaltungsausschuß**
3. **Rat**

Erweiterung der Friedhöfe der Kath. Kirchengemeinde Friesoythe und der evang.-luth. Kirchengemeinde Friesoythe - Sedelsberg - Bösel; hier: Kostenübernahme durch die Stadt Friesoythe

Hinweis:

Die Anträge bezüglich der Bezuschussung von Friedhofserweiterungen wurden in der Vergangenheit im Jugend-, Sport-, Kultur-, Freizeit- und Sozialausschuß behandelt. Aufgrund der Verlegung der verwaltungsinternen Zuständigkeit und der sachlichen Zuordnung soll nunmehr eine Vorbereitung im Planungs- und Umweltausschuß erfolgen.

Aufgrund der länger andauernden Erkrankung des Sachbearbeiters für das Friedhofswesen (seit 27.08.1996) konnte wegen der bekannt knappen Personalbesetzung im Bauamt keine grundsätzliche Aufarbeitung der Problematik erfolgen. Es wird daher eine Einzelfallentscheidung vorgeschlagen.

I. Antrag der Kath. Kirchengemeinde St. Marien vom 10. November 1997 (siehe Anlage 1)

Die Kath. Kirchengemeinde St. Marien hat bereits wiederholt schriftlich und mündlich darauf hingewiesen, daß die Aufnahmekapazität des katholischen Friedhofes allmählich zu Ende geht. Die Kirchengemeinde plant daher eine Erweiterung des vorhandenen Friedhofes an der St. Marienstraße; hierfür sind die Flurstücke 82 (4.327 m²) und 81 (1.322 m²) der Flur 14 Gemarkung Friesoythe vorgesehen. Die Lage der Flurstücke, sowie Festsetzungen im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 20 „Krankenhaus" der Stadt Friesoythe kann den Anlagen 2 und 3 zu dieser Vorlage entnommen werden. Das Flurstück 82 hat die Kath. Kirchengemeinde im Jahre 1991 zum Gutachterpreis [redacted] vom Krankenhaus St. Marien-Stift erworben. Das Flurstück 81 hat die Kath. Kirchengemeinde im Jahr 1998 von Privat zum Preis [redacted] erworben. Die Grundstückskäufe sind nach Aussage der Kirchengemeinde noch nicht finanziert.

Über eine Bezuschussung des Flächenkaufes für das Flurstück 82 haben die politischen Gremien der Stadt Friesoythe im Jahre 1992 bereits beraten (Jugend-, Sport-, Kultur-, Freizeit- und Sozialausschuß 17. Februar 1992, Verwaltungsausschuß 19. Februar 1992, Rat 26. Februar 1992). Der Rat der Stadt Friesoythe hat seinerzeit beschlossen, daß der Kath. Kirchengemeinde Friesoythe **kein Zuschuß** für den Flächenankauf gewährt werden soll.

Zur Rechtslage ist festzustellen, daß grundsätzlich das Friedhofswesen eine Selbstverwaltungsangelegenheit der Gemeinden ist. Aufgrund der bestehenden Vereinbarung zwischen Staat und Kirche ist den Kirchen das Recht eingeräumt worden, eigene Friedhöfe anzulegen. In der Stadt Friesoythe stehen alle Friedhöfe in kirchlicher Trägerschaft. Da von den örtlichen Kirchengemeinden Friedhöfe unterhalten werden, entfällt für die Stadt Friesoythe die kostenträchtige Notwendigkeit, einen kommunalen Friedhof anzulegen und zu unterhalten.

Die Kath. Kirchengemeinde Friesoythe weist mit Schreiben vom 10. November 1997 erneut und eindringlich auf die Situation hin. Nach Angabe der Kirchengemeinde ist die Aufnahmekapazität nach Ausschöpfen aller Reserven und Änderung der Friedhofsordnung Ende 1998, spätestens Mitte 1999, erschöpft. Die Kirchengemeinde bittet die Stadt Friesoythe diese Fakten bei **ihrer** Planung im Friedhofswesen zu berücksichtigen. Die Kirchengemeinde weist aber gleichzeitig darauf hin, daß sie auch in Zukunft gerne dazu beitragen möchte, daß die Menschen in Friesoythe würdig und angemessen beerdigt werden können und eine ansprechende Gedenkstätte im Herzen der Stadt Friesoythe erhalten bleibt. Sie macht jedoch deutlich, daß die Kirchengemeinde die erforderlichen Kosten für die Friedhofserweiterung nicht allein tragen kann. Auch eine vollständige Umlage der stetig steigenden Kosten auf die Friedhofsgebühren wäre für die Gemeindemitglieder nicht zumutbar. Die derzeitigen Friedhofsgebühren liegen im Rahmen der umliegenden Gemeinden. Die Kirchengemeinde würde es andernfalls vorziehen, **nach Erreichung der Aufnahmekapazität des vorh. Friedhofes das Friedhofswesen in die Hände der Stadt Friesoythe zu legen.**

Entsprechend dem Schreiben der Kath. Kirchengemeinde muß mit folgenden Kosten gerechnet werden:

Ankauf der Grundstücke

Herrichtung der Grundstücke

Nach einem erstellten bodenkundlichen Gutachten für die Erweiterung des Friedhofes (Kosten des Gutachtens 5.468,25 DM) sind 2 Alternativen für die Herrichtung des Friedhofes möglich.	
Die Kosten der Alternative 1 würden betragen.	256.162,50 DM
Die Kosten der Alternative 2 (Version ohne Bodenauftrag und Stützwänden, jedoch incl. einer Dränage und voraussichtlich einer Kleinkläranlage) würden betragen.	304.380,00 DM

Die Kirche beantragt, daß die genannten Herrichtungskosten von der Stadt Friesoythe insgesamt übernommen werden. Die jeweils zu realisierende Herrichtungsvariante müßte gemeinsam abgestimmt werden. Ebenfalls sollte die Stadt Friesoythe sich darüber hinaus am Grundstückerwerb für die Friedhofserweiterung mit 40 % beteiligen.

Die Kirchengemeinde wäre bereit, vorbehaltlich der kirchenoberlichen Genehmigung, den alten und erweiterten Friedhof zu betreiben, zu verwalten und zu pflegen sowie die weiteren Planungen und die Bauaufsicht über die Friedhofserweiterung zu tragen.

Hinweis:

Der im Schreiben der Kirchengemeinde genannte Grundsatzbeschluß, wonach die Stadt Friesoythe bei Friedhofserweiterungen grundsätzlich 40 % der Kosten, also einschl. des **Grunderwerbes** übernimmt, besteht nicht. Hier handelt es sich offensichtlich um ein Mißverständnis seitens des damaligen Kirchenprovisors Kramer. Es war 1990 im Zusammenhang mit der Förderung der **Erschließung** einer Friedhofserweiterungsfläche in Friesoythe lediglich mitgeteilt worden, daß ein „Zuschuß in Höhe von 40 % der anerkennungsfähigen Kosten gewährt wird. Anerkannt werden können die **Baukosten**, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Erweiterung stehen".

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß ein Grundsatzbeschluß für die Erweiterung von Friedhöfen bei der Stadt Friesoythe **nicht** existiert. Ein Grundsatzbeschluß vom 24. Juli 1975 sieht lediglich einen Zuschuß in Höhe von 1/3 der anerkannten beihilfefähigen **Baukosten** für den Neubau von **Leichenhallen** vor. Der Rat der Stadt Friesoythe hat darüber hinaus durch Einzelbeschlüsse vom 12. Juli 1989 und 11. Juni 1990 der Kath. Kirchengemeinde Thüle sowie der Kath. Kirchengemeinde Friesoythe jeweils einen Zuschuß in Höhe von 40 % der anerkannten **Baukosten** für die Erschließung der Friedhofserweiterung gewährt, jedoch nicht zu den Grunderwerbskosten.

II. Antrag der evang.-luth. Kirchengemeinde Friesoythe - Sedelsberg - Bösel vom 06.02.1998 (sh. Anlage 4)

Die evang.-luth. Kirchengemeinde ist Eigentümerin der Kirche und des Friedhofes am Grünen Hof in Friesoythe. Die Kirchengemeinde hat in der Vergangenheit wiederholt darauf hingewiesen, daß die Aufnahmekapazität des Friedhofes bald erschöpft ist und eine entsprechende Erweiterungsfläche für sinnvoll und notwendig erachtet. Ferner wurde bereits wiederholt darauf hingewiesen, daß eigene Mittel bzw. Mittel des Oberkirchenrates nicht zur Verfügung gestellt werden können. Auch die evang. Kirche weist darauf hin, daß nach Ausschöpfung der Aufnahmekapazität des vorh. Friedhofes die Stadt Friesoythe sich Gedanken über die weitere Sicherung der Bestattungen machen muß. Aus diesem Grunde ist während der gesamten Dauer des Aufstellungsverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 101 „Südlich der Böseler Straße" jeweils eine Erweiterungsfläche für den Friedhof vorgesehen worden (sh. Anlage 5 u. 6). Gegen diese Festsetzung sind wiederholt Bedenken des Eigentümers vorgebracht worden, da die evang. Kirche in der Vergangenheit nicht bereit und in der Lage war, diese Fläche zu erwerben.

Der Eigentümer hat mit Schreiben vom 13. November 1996 vorgetragen, daß er mit der Festsetzung der Friedhofserweiterungsfläche einverstanden ist, wenn ihm die Stadt Friesoythe die benötigte Fläche an anderer Stelle, möglichst in der Nähe, als Bauland ersetzt oder die Fläche zum aktuellen Baulandpreis erwirbt oder eine anderweitige Lösung gefunden wird.

Mit Schreiben vom 6. Januar 1997 weist der evang. Oberkirchenrat nochmals darauf hin, daß die Friedhofserweiterungsfläche nach wie vor wünschenswert sei, die Kirchengemeinde in absehbarer Zeit jedoch finanziell nicht in der Lage sein wird, weder den Ankauf noch die Herrichtung zu finanzieren.

Im Rahmen der Abwägungsentscheidung zum Bebauungsplan Nr. 101 „Südlich der Böseler Straße" ist diese Entscheidung der Bodenordnung auf einen Zeitpunkt nach Rechtskraft des Bebauungsplanes verschoben worden. Dieser Beschluß wurde dem Eigentümer schriftlich mitgeteilt; grundsätzlich hat der Eigentümer einer als öffentliche Grünfläche, Zweckbestimmung: Friedhof, festgesetzten Fläche gegenüber der Gemeinde

einen Anspruch auf Übernehme. Der Bebauungsplan Nr. 101 liegt zur Zeit dem Landkreis Cloppenburg im Rahmen des Anzeigeverfahrens vor.

Mit Schreiben vom 6. Februar 1998 teilt die evang. Kirchengemeinde Friesoythe - Sedelsberg - Bösel mit, daß sie nach wie vor Interesse und Bedarf an der Friedhofserweiterung hat, daß sie sich am Erwerb jedoch nicht beteiligen kann. Über die Herrichtung und evtl. Übernahme der Fläche durch die Kirche im Zuge einer Erbpacht wäre zu gegebener Zeit evtl. zu verhandeln.

Zur Zeit stellt sich somit, auch in Anbetracht der bevorstehenden Realisierung/Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 101, die Frage des Ankaufes bzw. Tausches der benötigten Friedhofserweiterungsfläche.

Die Größe der festgesetzten Friedhofserweiterungsfläche beträgt ca. 2.000 m². Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, daß die Stadt Friesoythe im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 101 die unmittelbar benachbarte Fläche besitzt (sh. Anlage 5).

Beschlußempfehlung:

I. Die Stadt Friesoythe beteiligt sich an der notwendigen Erweiterung des Friedhofes der Kath. Kirchengemeinde Friesoythe wie folgt:

1. Grunderwerbskosten ..... %
2. Herrichtungs-/Erschließungskosten incl. Gutachten max.: ..... DM

II. Die Stadt Friesoythe beteiligt sich an der Erweiterung des Friedhofes der evang. Kirchengemeinde Friesoythe - Sedelsberg - Bösel am Grünen Hof in Friesoythe, indem sie das benötigte Grundstück zur Größe von etwa 2.000 m² zunächst erwirbt bzw. gegen eine städtische Fläche eintauscht.

Diesbezüglich sind Verhandlungen mit dem Eigentümer aufzunehmen.

Über die Herrichtung und evtl. Übergabe der Fläche an die evang. Kirchengemeinde ist zu gegebener Zeit zu verhandeln.

Friesoythe, 12.03.1998

Der Stadtdirektor

13.03.1998

Auszug

aus der Niederschrift über Sitzung des Rates der Stadt Friesoythe am 29.04.1998

08. Erweiterung der Friedhöfe der Kath. Kirchengemeinde Friesoythe und der evang.-luth. Kirchengemeinde Friesoythe-Sedelsberg-Bösel;
hier: Kostenübernahme durch die Stadt Friesoythe (Vorlage Nr. 60/98)

Der Sachverhalt wird von Bauamtsleiter Fabian ausführlich erläutert. Die Angelegenheit wurde im Verwaltungsausschuß am 20.04.1998 behandelt und ohne Beschlußempfehlung an den Rat weitergeleitet. Es geht u. a. darum, ob in dieser Angelegenheit ein Grundsatzbeschluß oder ob jeweils eine Einzelfallentscheidung gefaßt werden soll. Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, Einzelfallentscheidungen bei Friedhofserweiterungen zu treffen, da eine vergleichbare Situation in übrigen Orten nicht festzustellen ist. Sodann geht Bauamtsleiter Fabian etwas näher auf die in der Sitzungsvorlage genannten Kosten ein. Die Herrichtungskosten betragen demnach ca. 280.000,00 DM. Mit diesem Betrag sollte sich die Stadt Friesoythe auch an der Erweiterung des Friedhofes beteiligen. Mit der Kath. Kirchengemeinde ist dann jedoch eine vertragliche Vereinbarung zu treffen, daß auf dem Friedhof auch Angehörige anderer Konfessionen bzw. konfessionslose Personen bestattet werden können. Bauamtsleiter Fabian trägt eine von der Verwaltung erarbeitete Beschlußempfehlung vor.

Ferner weist er in diesem Zusammenhang darauf hin, daß bei der St.-Marien-Straße in nächster Zeit wegen des Wegfalles des Straßengrabens eine Regenwasserleitung verlegt wird, damit die Straße entwässert werden kann. Dabei handelt es sich jedoch zunächst nur um eine provisorische Oberflächenentwässerung.

Ratsherr Hogarz unterstützt die von der Verwaltung erarbeitete Beschlußempfehlung. Nach seiner Meinung sollten auch zukünftig grundsätzlich die Erschließungskosten bei Friedhofserweiterungen übernommen werden. Er stellt den Antrag, entsprechend der vorgetragenen Beschlußempfehlung abzustimmen mit der Maßgabe, daß die Erschließungskosten grundsätzlich von der Stadt Friesoythe übernommen werden.

Eine 100 %ige Übernahme der Erschließungskosten unterstützt Beigeordneter Bohnstengel nicht. Nach seiner Meinung sollten sich die Kirchengemeinden hier auch mit einem gewissen Eigenanteil beteiligen.

Ratsvorsitzende Kuhlen läßt über den Antrag des Ratsherrn Hogarz abstimmen.

Der Antrag wird mit 27 Ja-Stimmen, 3 Nein-Stimmen und 3 Enthaltungen angenommen.

Der Rat hat somit folgenden Beschluß gefaßt:

a) Der Kath. Kirchengemeinde St. Marien Friesoythe wird für die Erweiterung des Friedhofes ein Zuschuß in Höhe von 280.000,00 DM gewährt. Von diesem Betrag wird eine Teilsumme von 140.000,00 DM im Haushaltsjahr 1998 gezahlt. Der Restbetrag wird im Jahr 1999 gewährt.

b) Für die Neuanlegung und Erweiterung von Friedhöfen in kirchlicher Trägerschaft übernimmt die Stadt Friesoythe **grundsätzlich** die Kosten der Erschließung. Eine Beteiligung an den Kosten für eine evtl. erforderlichen Grunderwerb erfolgt **grundsätzlich** nicht. Eine "Erweiterung" von Friedhöfen im Sinne dieses Beschlusses ist nur dann gegeben, wenn außerhalb des vorhandenen Gräberfeldes eine zusätzliche Fläche für die Anlegung von neuen Gräbern hergerichtet wird. Durch eine Berechnung des Friedhofträgers ist nachzuweisen, daß durch diese Erweiterung mindestens ein mittelfristiger Belegungsbedarf (5 - 10 Jahre) abgedeckt wird. Anträge auf Bezuschussung sind dem Rat im Einzelfall zur Entscheidung vorzulegen.

c) Für den Fall, daß von der Stadt Friesoythe ein Zuschuß gewährt wird, ist mit der Kirchengemeinde eine vertragliche Vereinbarung zu treffen, daß auf dem Friedhof auch Angehörige anderer Konfessionen oder Personen ohne Zugehörigkeit zu einer Kirche, Religionsgemeinschaft oder Glaubensrichtung bestattet werden können.

Friesoythe, 11.05.98

Verfügung:

1. Amt 60 wird mit der Durchführung des Beschlusses beauftragt.
2.

Der Bürgermeister